



DGUV

Fachbereich Feuerwehren,
Hilfeleistungen, Brandschutz
Unfallkasse Baden-Württemberg

Sachgebiet Betrieblicher Brandschutz
BG Nahrungsmittel und Gastgewerbe
Sachgebiet Feuerwehren
und Hilfeleistungsorganisationen
Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehr-Unfallkassen

7. FUK-Forum „Sicherheit“

Fachtagung der Feuerwehr-Unfallkassen

04./05.12.2017 in Hamburg

**Die neue UVV „Feuerwehren“:
Sicherheit und Gesundheit in der Feuerwehr zukunftssicher gestaltet**

Detlef Garz

Leiter des Sachgebietes „Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen“ der DGUV
Aufsichtsperson, FUK Mitte, Magdeburg

Die neue UVV „Feuerwehren“: Sicherheit und Gesundheit in der Feuerwehr zukunftsicher gestaltet

1. Grundsätzliches
2. Neue UVV „Feuerwehren“ (Entwurf)

1. Grundsätzliches

- Duales System im Arbeitsschutz



Bund und Länder

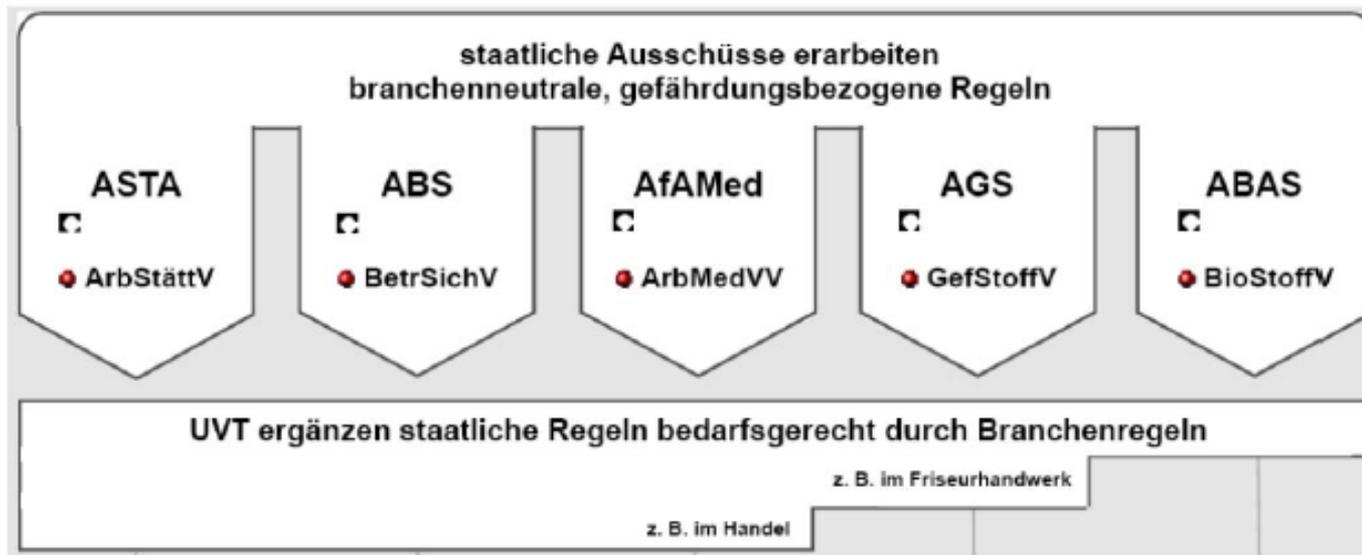


UV-Träger

- Duales System im Arbeitsschutz



Vorschriften und Regelwerk - Gestaltungslösung



(Grafik: M. Koll BMAS)

- **Duales System im Arbeitsschutz**



SGB VII, UVVen

§ 15 SGB VII

- (1) Die Unfallversicherungsträger können [...] als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften [...] über Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen [...] erlassen...
- (4) Die Vorschriften nach (1) bedürfen der Genehmigung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Die Entscheidung hierüber wird im Benehmen mit den zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder getroffen.

Leitlinienpapier



Leitlinienpapier zur Neuordnung des Vorschriften- und Regelwerks im Arbeitsschutz

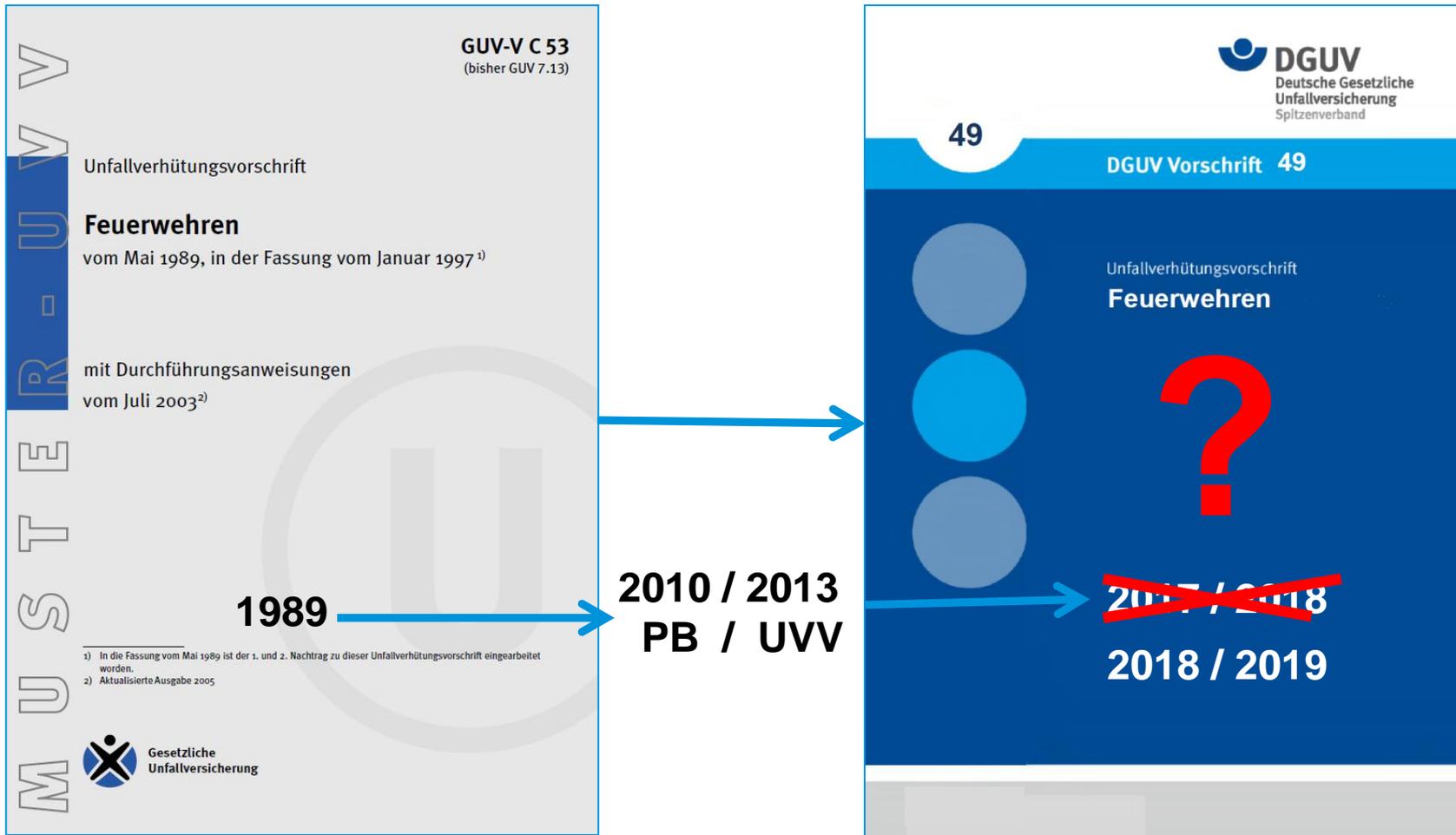
II. Unfallverhütungsvorschriften

Subsidiär zu staatlichen Arbeitsschutzvorschriften können Unfallverhütungsvorschriften erlassen werden, wenn es nicht zweckmäßig ist, eine Regelung in staatlichen Vorschriften oder Regeln zu treffen und eine Bedarfsprüfung ergeben hat, dass eine Unfallverhütungsvorschrift das adäquate Regelungsinstrument ist. Eine Gesamtschau dieser Voraussetzungen verdichtet den Gestaltungsspielraum für Unfallverhütungsvorschriften auf wenige Anwendungsfälle.

Wesentliche Elemente des Leitlinienpapiers:

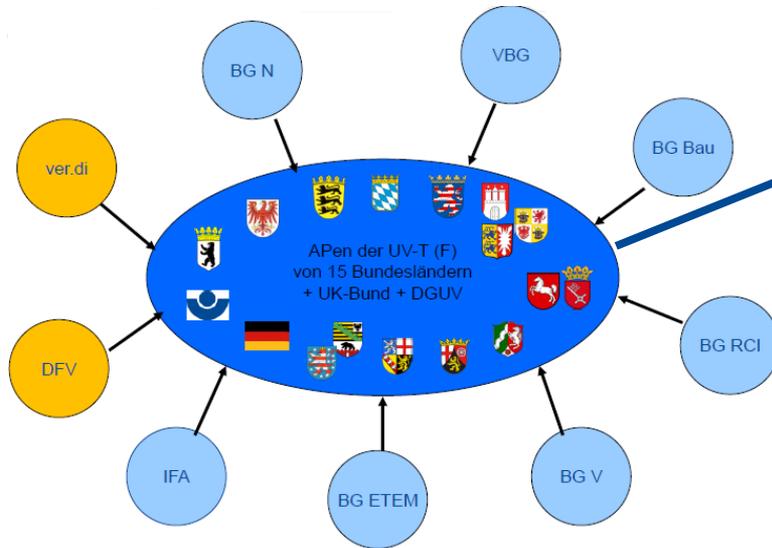
- **Vorrangprinzip der staatlichen Vorschriften**
- **Bedarfsprüfung für UVVen**
- **Vermutungswirkung staatl. Regeln**
- **Empfehlungscharakter der DGUV Regeln**

ENTWURF UVV „Feuerwehren“ – Sachstand -

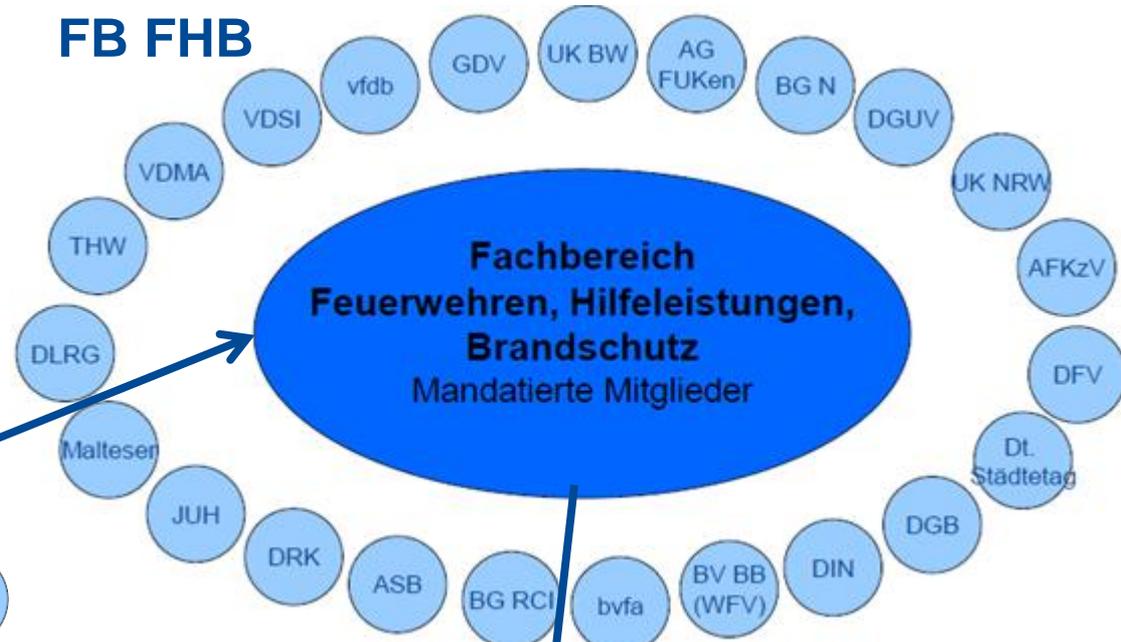


Beteiligte:

SG FwH



FB FHB



2. Neue DGUV Vorschrift 49 UVV „Feuerwehren“ (Entwurf)



Was ist bzw. soll neu? UVV „Feuerwehren“:201X

Alt

Abschnitt I-VIII

34 §§

Neu

Abschnitt I-VII

29 §§

Anwendungsbereich

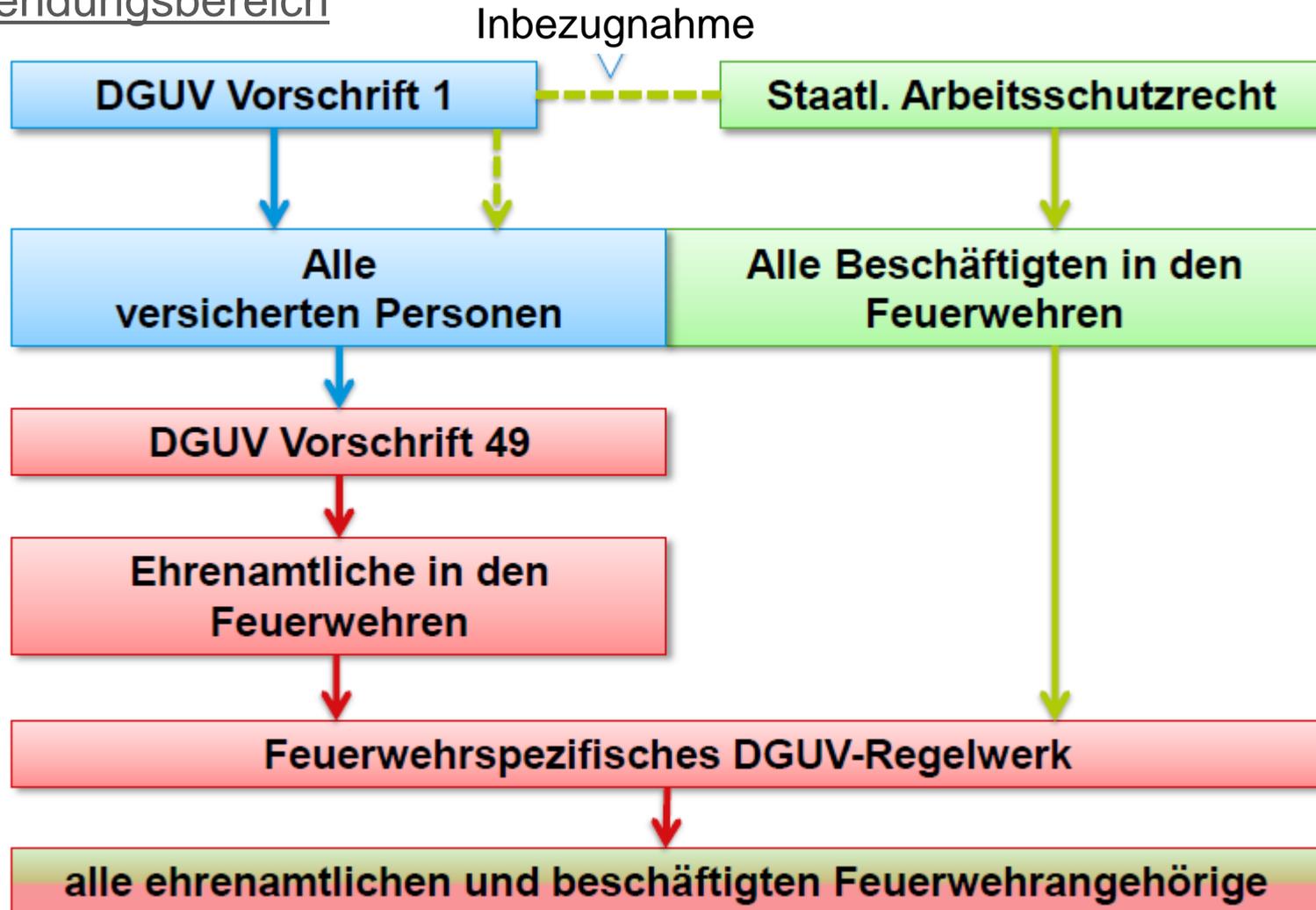
Alt

Feuerwehren

Neu

Ehrenamtliche Feuerwehren

Anwendungsbereich



Begriffsbestimmungen

Alt

Feuerwehren
Feuerwehreinrichtungen
Feuerwehrangehörige
Feuerwehrdienst
Einsatzort
Unternehmer

Neu

Feuerwehren
Feuerwehreinrichtungen
Feuerwehrangehörige
Feuerwehrdienst
Einsatzort
Unternehmerin oder Unternehmer
Bauliche Anlagen
Feuerwehrfahrzeuge (Land, Wasser, Luft)
Einsatzbedingungen

Neu

§ „Verantwortung“

Verantwortung des Unternehmers / der Unternehmerin
(Kommune) bei der Auswahl, Aufsicht und Kontrolle unter
Berücksichtigung der besonderen Strukturen und Anforderungen

Neu

§ „Gefährdungsbeurteilung“ ?

Forderung nach Gefährdungsbeurteilung auch bei Feuerwehr
mit Hinweis auf das feuerwehrspezifische Regelwerk



Neu

§ „Sicherheitstechnische und medizinische Beratung“

Träger hat sich erforderlichenfalls sicherheitstechnisch und medizinisch beraten zu lassen

§ „Persönliche Anforderungen“

Eignungsnachweis für das Tragen von Atemschutz und das Tauchen

Meldepflicht für bekannte Einschränkungen

§ „Eignungsuntersuchungen“

Untersuchung für das Tragen von Atemschutz und das Tauchen durch geeignete Ärzte



Belastungsübung 1: Spiroergometrie auf dem Fahrrad unter Aufsicht eines Arbeitsmediziners

Neu

§ „Unterweisung“

Unterweisung über Inanspruchnahme von Sonderrechten (alle)



Änderungen und Ergänzungen

§ „Prüfungen“

- Träger der Feuerwehr hat Sichtprüfungen nach Benutzung zu veranlassen
- regelmäßige Prüfungen durch befähigte Person
- außerordentliche Prüfung nach außergewöhnlichen Ereignissen
- bei Schäden der Benutzung entziehen
- Meldung von Schäden, Mängeln an die Führungskraft

Änderungen und Ergänzungen

§ „Prüfungen“

- regelmäßige Prüfungen durch befähigte Person
- bei Schäden der Benutzung entziehen
- Meldung von Schäden, Mängeln an die Führungskraft



Änderungen und Ergänzungen

§ „Bauliche Einrichtungen“

- Müssen so eingerichtet werden, dass insbesondere unter Einsatzbedingungen die Sicherheit gewährleistet ist
- Übungsanlagen müssen eine schnelle Rettung ermöglichen
- Vermeidung der Gefährdung durch Schadstoffe von der Einsatzstelle und der Kontaminationsverschleppung

Änderungen und Ergänzungen

§ „Kinder und Jugendliche in der Feuerwehr“

- Sind geeignet zu betreuen und zu beaufsichtigen
- Teilnahme am Dienst der aktiven Feuerwehr nur nach landesrechtlichen Bestimmungen und außerhalb des Gefahrenbereiches unter entsprechender Aufsicht
- Kinder dürfen nicht an Einsätzen teilnehmen

Neu

§ „Betrieb von Feuerwehrfahrzeugen“

- Fahrer müssen mindestens 18 sein
 - ihre Befähigung nachweisen
 - unterwiesen sein
 - bestimmt worden sein
-
- sind regelmäßig besonders zu unterweisen, wenn sie Feuerwehrfahrzeuge unter Verwendung von blauem Blinklicht und Einsatzhorn führen

- 1 Mio. aktive ehrenamtliche Feuerwehrangehörige
- 50.000 Fahrzeuge
- 1,23 Mio. Einsätze + Übungen mit Fahrten unter Einsatzbedingungen
- durchschnittlich 221 Arbeits-/Dienstwegeunfälle im Jahr mit Fahrzeugen

- 17faches Risiko für schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden
- Achtfaches Risiko für Unfälle mit Personenschaden
- Vierfach erhöhtes Risiko für tödliche Unfälle bei Sondersignalfahrten